

Bedarf es einer gesetzlichen Helmpflicht für Skifahrer?

Zur Rechtslage in Deutschland

Gerhard Dambeck

I. Vorbemerkung

Das Italienische Gesetz vom 24. Dezember 2003¹ schreibt vor, dass ab dem 1. Januar 2005 Minderjährige unter 14 Jahren bei der Ausübung des Ski- und Snowboardsports einen Schutzhelm tragen müssen. Diese Vorschrift hat in Deutschland nicht nur großes Interesse gefunden, sondern auch die langjährige Debatte über eine gesetzliche Helmpflicht für alle Skifahrer² wieder belebt. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Ein deutsches Gesetz dieses Inhalts wird es in absehbarer Zeit nicht geben. Zum Einen, weil in Deutschland die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung in der Praxis fehlen. Zum Anderen, weil nicht nur die Skifahrer, sondern auch die Verantwortlichen in den beteiligten Verkehrskreisen dagegen sind. Dessen ungeachtet steht eines natürlich auch in Deutschland außer Frage: Das Tragen eines Skihelms kann jedem Skifahrer nur dringend empfohlen werden!

II. Einige Zahlen

- In Deutschland gibt es ca. 4,2 Mio. aktive Skifahrer.
- Pro Saison werden durchschnittlich etwa 58.000 Personen bei Pistenunfällen verletzt.³

Der Anteil schwerer Schädel-/Hirnverletzungen beträgt bei Skifahrern

- jünger als 15 Jahre etwa 12 % = 6.960
- älter als 15 Jahre etwa 5,4 % = 3.130.⁴

Seriöse Studien im In- und Ausland kamen zu dem Ergebnis, dass durch Tragen eines Skihelms bis zu 85 Prozent dieser Verletzungen entweder ganz verhindert oder doch in ihrer Schwere verringert werden könnten.

Das ergäbe eine Reduzierung bei der Altersgruppe

- unter 15 Jahren um 5.916 auf 1.044
- älter als 15 Jahre um 2.660 auf 470.

Angesichts solcher Ergebnisse kann es natürlich keinem Zweifel unterliegen, dass jeder Skifahrer, egal welchen Alters, einen Skihelm tragen sollte.

Wie aber sieht die Wirklichkeit im Pistenalltag aus? Nach meinem persönlichen Eindruck hat die Helmtragequote in den letzten fünf Jahren zwar deutlich zugenommen, insgesamt aber überwiegt die Zahl derer, die „oben ohne“ fahren, immer noch erheblich.

Nach einer Studie für die Saison 2006/2007 haben von deutschen Skifahrern im Alter

- unter 15 Jahren ca. 55%
- über 15 Jahren ca. 26,5% einen Skihelm getragen.

Demgegenüber ergaben Ermittlungen für den selben Zeitraum in der Schweiz⁵ folgende Helmtragequoten bei Skifahrern

- unter 18 Jahren von 79%
- über 18 Jahren von 42%.

Es liegt also auf der Hand, dass die Situation in Deutschland durchaus verbesserungsbedürftig ist.

An ein Schädel-/Hirntrauma lässt sich vom menschlichen Leid bis zu den Kosten der medizinischen Versorgung ein breites Spektrum bedauerlicher Aspekte anknüpfen. Wenn – ohne die anderen Aspekte geringer zu werten – der Fokus allein auf die Folgelasten für die Volkswirtschaft und damit die Solidargemeinschaft gelenkt wird, erscheint die Forderung nach einer gesetzlichen Helmpflicht für Skifahrer keineswegs verkehrt. Denn es ginge hierbei primär nicht um die Frage, ob in einem weiteren Bereich die freie Entfaltung des Einzelnen beschnitten werden soll, sondern vielmehr darum, ob es aus den genannten Gründen notwendig ist, Unvernünftige zu ihrem Glück zu zwingen.

III. Einführung einer gesetzlichen Helmpflicht für Skifahrer?

Als gesetzgeberische Parallelen mit vergleichbarer Wertigkeit des Schutzzwecks können aus dem deutschen Rechtsanwendungsbereich zum Beispiel die

- gesetzliche Helmpflicht für Führer von Kraftfahrzeugen⁶
- *oder die* Gurtanlagepflicht (Anschnallpflicht) für Insassen eines Kraftfahrzeugs⁷ genannt werden.

Warum also nicht diese Gebotsnormen für den Verkehr auf der Straße ergänzen durch ein Regelwerk für den Verkehr auf den Skipisten?⁸ Dieser naheliegende Gedanke wurde letztlich deshalb zurückgewiesen, weil von einer fehlenden Realisierbarkeit in der Praxis auszugehen war. Der politische und finanzielle Aufwand für ein solches Gesetz konnte nicht verantwortet werden, weil sein Vollzug nicht gewährleistet wäre. Für Kontrolle und Ahndung kämen nur die Polizeibehörden in den jeweils betroffenen Bundesländern in Betracht. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass es in den klassischen Bergregionen Deutschlands eine große Anzahl erschlossener Skigebiete mit organisierten Skiräumen gibt und damit auch eine entsprechend große Anzahl Skifahrer. Die Bereitstellung polizeilicher Einsatzkräfte für eine angemessene Überwachung des Pistenverkehrs wäre aus dem vorhandenen Personalbestand und ohne Vernachlässigung der aktuell geleisteten Polizeipräsenz in anderen Bereichen nicht möglich. Folglich müssten weitere Vollzugskräfte in entsprechend großer Zahl eingestellt werden, was jedoch an zwei Hindernissen scheitern würde:

Zum Einen an der finanziellen Hürde. Die öffentlichen Haushalte haben bereits jetzt größte Mühe, den gegenwärtigen Personalbedarf der Polizei zu bezahlen.

Die zweite Hürde wäre das gesellschaftliche Problem. Unseren Pistenbetrieb charakterisiert eine in Jahrzehnten gewachsene sportliche Freizügigkeit und Ungezwungenheit. Auch wenn schon mancher Skifahrer in bestimmten Situationen die Anwesenheit der Polizei gewünscht hätte, geben letztlich doch alle der Tatsache den Vorzug, dass unsere Pisten so ziemlich die letzten Reservate ohne Überwachung durch die Obrigkeit sind. Generell wünschen deshalb sowohl die Skifahrer, wie auch ihre Interessenvertreter nicht, dass diese Atmosphäre durch eine spezielle „Pistenpolizei“ repressiv verändert wird.

IV. Polizeiaufgaben privatisieren?

Vereinzelt gab es Überlegungen, die polizeilichen Vollzugsaufgaben aus einem eventuellen Skihelmpflicht-Gesetz zu privatisieren, also auf eine zivile Institution zu übertragen. Doch auch diese Vorstöße gingen ins Leere. In allen Fällen stand das traditionelle Selbstverständnis beziehungsweise die Unternehmensphilosophie einem solchen Ansinnen entgegen. Deshalb kann weder von der Bergwacht, noch der Skiwacht und schließlich auch nicht von den Pistenbetreibern eine Übernahme derartiger Aufgaben erwartet werden.

V. Helmpflicht ohne Gesetz?

Juristisch interessant wäre die Möglichkeit, dass es auch ohne Gesetz zur Einführung einer Ski-Helmpflicht kommen könnte, und zwar unmittelbar durch die Rechtsprechung der Gerichte. Zumindest ist der Gedanke nicht abwegig, dass im Urteil gegen den Unfallverursacher die Rechtsfolgen reduziert werden, wenn die Kopfverletzung des Geschädigten bei Verwendung eines Helms geringer ausgefallen wäre. Methodisch könnte dies als Mitverschulden des Verletzten wegen Verstoßes gegen die eigenübliche Sorgfalt eingestuft werden.

Soweit ersichtlich gibt es im deutschen Rechtsanwendungsbereich hierzu bisher keine Rechtsprechung, sehr wohl aber zu der vergleichbaren Frage, ob Fahrradfahrer einen Schutzhelm tragen müssen, um gegebenenfalls vollen Schadensersatz zu bekommen. Die Materie kann deshalb zum Vergleich herangezogen werden, weil es auch für Fahrradfahrer in Deutschland keine gesetzliche Helmpflicht gibt.

Die Rechtsprechung hierzu ist allerdings noch nicht gefestigt. Ein Teil der Gerichte verneint die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Mitverschuldens prinzipiell, gerade weil eine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen eines Fahrradhelms fehlt. Andere Gerichte stellen auf die Frage ab, ob es unter Fahrradfahrern bereits eine allgemeine Überzeugung gibt, dass aus Gründen des Selbstschutzes ein Helm getragen werden sollte.

Wenn also die Rechtsprechung derzeit noch keine allgemeine Verpflichtung zum Tragen von Fahrradhelmen ausspricht, ließe sich ein Mitverschuldenseinwand gegen einen Geschädigten ohne Skihelm erst Recht nicht begründen.

V. Ergebnis

Zusammenfassend steht somit fest, dass in Deutschland eine Verpflichtung zum Tragen von Skihelmen weder durch ein Gesetz, noch durch die „juristische Hintertür“ eines Mitverschuldens wegen Verstoßes gegen Selbstschutzpflichten zu erwarten ist.

Dem gleichwohl enorm wichtigen Ziel einer Verringerung der Zahl schwerer Kopfverletzungen kommen wir aber auch ohne Gesetze und Gerichte näher. Durch eine breit angelegte Kampagne des Deutschen Skiverbands wird mit stetig zunehmendem Erfolg erreicht, dass Kinder den Skihelm von Anfang an als Normalität empfinden und die Erwachsenen sich freiwillig zum Tragen – und zu ihrer Vorbildwirkung – bekennen.

Verfasser

Gerhard Dambeck
Direktor des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) a.D.*
Schillerstraße 15
D-87435 Kempten

*Mitglied im Juristischen Beirat des Deutschen Skiverbands (DSV)
Deutsches Mitglied im Komitee für Rechtsfragen und Sicherheit
des Internationalen Skiverbands FIS

¹ Nr. 363, 3. Abschnitt, Abs. 1, 2, 7

² Im Folgenden als Oberbegriff für alle Skifahrer, Snowboarder und vergleichbare Pistenbenutzer männlichen und weiblichen Geschlechts

³ Durchschnitt der Saisonen 03/04, 04/05, 05/06, 06/07

⁴ Feststellungen der Auswertungsstelle für Skiunfälle (ASU Ski) der ARAG Allgemeine Versicherungs- AG, Düsseldorf

⁵ Durch die bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung, CH-3800 Bern; auch Österreich liegt noch zurück: nach einer Erhebung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) haben in der Saison 2005/2006 ca. 70 % der unter 15-jährigen und 14 % der über 15-jährigen einen Helm getragen

⁶ § 21a II StVO

⁷ § 21a I Nr.1, S.1 StVO

⁸ Sowohl in der freien Natur, als auch in den Skihallen

⁹ DSV (Deutscher Skiverband als Spitzenfachverband für den Skisport) sowie FdS (Freunde des Skisports als Organisationsverein für die einzelnen Skifahrer); sollte es wider Erwarten zu einer entsprechenden Gesetzgebungsinitiative kommen, würde sich der DSV als zuständiger Fachverband im Anhörungsverfahren entschieden gegen eine gesetzliche Helmpflicht für Skifahrer aussprechen

¹ Beitrag gehalten auf dem IV. FORUM GIURIDICO EUROPEO DELLA NEVE